

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3)

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Der Senat von Berlin
IAS – SE B 11
Telefon: 9(0)28 - 2008

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen

Vorlage

- zur Kenntnisnahme –
des Senats von Berlin

über

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (Deutsche Dienststelle (WASt)) ist die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Wehrmachtsauskunftsstelle für Kriegsverluste und Kriegsgefangene (WASt) und nimmt verschiedene, insbesondere humanitäre Aufgaben wahr. Aus zeitgeschichtlichen Gründen – Viermächtestatus über Berlin – wird die Deutsche Dienststelle (WASt) aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 9. Januar 1951 als Behörde des Landes Berlin geführt. Sie gehört derzeit zur Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin und ist aufsichtsmäßig dem Präsidenten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unterstellt. Die dem Land Berlin entstehenden Aufwendungen werden gemäß der genannten Verwaltungsvereinbarung vom Bund erstattet.

Die der Deutschen Dienststelle (WASt) ursprünglich übertragenen Aufgaben haben sich durch eine umfangreiche Kriegsfolgengesetzgebung wesentlich erweitert und der Schwerpunkt der Aufgaben immer wieder verlagert. War die Deutsche Dienststelle (WASt) in den ersten Nachkriegsjahren fast ausschließlich damit beschäftigt, Sterbefälle von ehemaligen Wehrmachtangehörigen zu bearbeiten als auch Material aus den Kriegsgefangenenlagern und Lazaretten in Frankreich, Großbritannien oder den USA zu erfahren, zu sammeln und auszuwerten, wurden durch die vermehrte Aufnahme von Aussiedlern aus Osteuropa in die Bundesrepublik Deutschland auch zahlreiche Anträge über den Nachweis der deutschen Staats- bzw. Volkszugehörigkeit und die damit verbundene Anerkennung als Heimatvertriebener bearbeitet.

Mit der Wiedervereinigung konnten Teile von erhalten gebliebenen Originalunterlagen des ehemaligen Heeresarchivs in Potsdam zur Auswertung und Bearbeitung übernommen werden. Ebenso wurden seit dem 1,2 Millionen Anträge auf Ausstellung einer Wehrdienstbescheinigung für die Rentenversicherungsträger und 480.000 Anträge der Versorgungsämter der Bürgerinnen und Bürger der fünf neuen Bundesländer bearbeitet.

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen wurden und werden weiterhin der Deutschen Dienststelle (WASt) aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) seit Januar 1993 Daten ehemaliger deutscher Soldaten übermittelt, die in sowjetischer Kriegsgefangenschaft verstorben sind.

Hinzu kommen eine große Anzahl von Verbleibs- und Grabnachforschungsanfragen. Dabei konnten dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (VDK) mehr als 113.000 Meldungen über Grablegen von gefallenen und verstorbenen Kriegsteilnehmern in Osteuropa übermittelt werden. Zahlreiche Vermisstenschicksale konnten so geklärt, die Sterbefälle der amtlichen Beurkundung zugeführt und die Angehörigen benachrichtigt werden.

Eine zusätzliche Aufgabenstellung resultierte aus dem 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Heimkehrerentschädigungsgesetz (Ost). In diesem Zusammenhang gingen im Zeitraum Dezember 2007 bis zum Stichtag 30.06.2009 rund 10.500 Anträge ehemaliger Kriegsteilnehmer zur Bescheinigung der Kriegsgefangenschaft in der Deutschen Dienststelle (WASt) ein.

Die Dienststelle wird wegen ihres einmaligen Materials von Privatpersonen und Behörden in einer Vielzahl von Fällen in Anspruch genommen, die mit dem Dienst in der Wehrmacht und dessen Auswirkung auf unzählige Bereiche zusammenhängen.

Mit der Deutschen Wiedervereinigung sind die Gründe, die zu der Sonderstellung der Deutschen Dienststelle (WASt) als einer Bundesaufgaben wahrnehmenden Landesbehörde geführt haben, entfallen. Obwohl die Deutsche Dienststelle (WASt) Bundesaufgaben wahrnimmt und vollständig vom Bund finanziert wird, unterliegt sie rechtlich nicht der Aufsicht einer Bundesbehörde. Durch den mit diesem Gesetz geregelten Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) in die Zuständigkeit des Bundes wird die Organisation bereinigt. Mit Blick darauf, dass die Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASt) perspektivisch zu Archivgut werden, ist die Übernahme dieses Bereichs in das Bundesarchiv sachgerecht.

Das Bundesarchiv als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde hat den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern und nutzbar zu machen. Dabei handelt es sich u. a. auch um Unterlagen des Bundesministeriums der Verteidigung, der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung sowie um Unterlagen, die bei der Nationalen Volksarmee einschließlich der Grenztruppen, der deutschen Arbeitseinheiten im Dienst der Alliierten, der Wehrmacht, der Waffen-SS, der Reichswehr, der Schutztruppen und Freikorps, der Norddeutschen Bundesmarine, der Kaiserlichen Marine und der Preußischen Armee ab 1867 entstanden sind.

Aufgrund des Wandels der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) verstärkt hin zu archivarischen Aufgabenstellungen soll die Deutsche Dienststelle (WASt) nunmehr aufgelöst und deren Aufgaben dem Bundesarchiv übertragen werden. Dazu ist die Einrichtung einer neuen Abteilung im Bundesarchiv vorgesehen.

Der Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) als bisheriger Behörde des Landes Berlin in die Zuständigkeit des Bundes soll angesichts der Bedeutung dieses Vorgangs durch einen Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Bund geregelt werden.

Mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Bund wird geregelt, dass alle Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der Deutschen Dienststelle (WASt) auf den Bund übergehen. Dabei wird die Deutsche Dienststelle (WASt) als eigenständige Behörde des Landes Berlin zwar aufgelöst, die Beschäftigten, Auszubildenden und deren Aufgabenbereiche werden aber vollumfänglich in das Bundesarchiv eingegliedert. Alle Beschäf-

tigten der Deutschen Dienststelle (WASt) – ausgenommen die nur vorübergehend zur Deutschen Dienststelle (WASt) abgeordneten Beschäftigten – werden am Dienstort Berlin in das Bundesarchiv übernommen; eine Kündigung wegen des Übergangs der Beschäftigten zum Bund ist ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 Verfassung von Berlin werden Staatsverträge vor ihrer Unterzeichnung dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis gegeben.

Gesamtkosten

Da die Deutsche Dienststelle (WASt) seit Beginn an Bundesaufgaben erfüllt, werden ihre Haushaltsmittel vom Bund in voller Höhe erstattet. Für das Land Berlin ergeben sich durch die Auflösung der Deutschen Dienststelle (WASt) keine weiteren Kosten, auch keine Einsparungen.

Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/ oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/ 2005 vom 01. Juli 2005 wurde der Entwurf des Staatsvertrages geprüft. Der Entwurf des Staatsvertrages besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Länder durch den Staatsvertrag sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages entfallen alle Einnahmen und Ausgaben in Kapitel 1169.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages entfallen alle in Kapitel 1169 veranschlagten 243 Stellen. Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen aus diesem Stellenwegfalle, da bisher alle Mittel (auch die Personalmittel) vom Bund erstattet wurden.

Berlin, den 27. März 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach
Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales

Anlage

Staatsvertrag über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Das Land Berlin

und

die Bundesrepublik Deutschland

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Aus zeitgeschichtlichen Gründen wurde die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (Deutsche Dienststelle (WASt)) jahrzehntelang als Behörde des Landes Berlin geführt, obwohl sie Bundesaufgaben wahrnahm. Gemäß einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 1951 erstattete der Bund dem Land Berlin sämtliche Aufwendungen für die Aufgabenerledigung der Deutschen Dienststelle (WASt). Nunmehr sollen die Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASt) dem Bundesarchiv übertragen werden, weil die betreffenden Unterlagen zur zentralstaatlichen Überlieferung der deutschen Militärverwaltung gehören und perspektivisch zu Archivgut werden.

Artikel 1 Auflösung, Übergang

Die Deutsche Dienststelle (WASt) als Behörde des Landes Berlin ist mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags aufgelöst. Alle die Deutsche Dienststelle (WASt) betreffenden Aufgaben, Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten gehen mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vom Land Berlin auf die Bundesrepublik Deutschland über. Das Bundesarchiv als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde nimmt für die Bundesrepublik Deutschland die nach Satz 2 übergegangenen Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr und ist für die Erfüllung der übergegangenen Verbindlichkeiten verantwortlich.

Artikel 2

Beschäftigte

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags tritt die Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen zwischen dem Land Berlin und den bei der Deutschen Dienststelle (WASt) beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden (Beschäftigte) ein.

(2) Auf die nach Absatz 1 übergehenden Beschäftigten sind mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für die übergehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 gelten mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags folgende Maßgaben:

1. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 (Bund) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst einzugruppieren.
2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst erfolgt nach § 16 (Bund) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung der für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst maßgeblichen Zeiten nach § 16 (Bund) Absatz 1 bis 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst werden die bei dem Land Berlin bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden wären.
3. Die beim Land Berlin bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst fortgeführt.
4. Weichen die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags geltenden tariflichen Regelungen des Landes Berlin zu Ungunsten der übergegangenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 ab, kann diesen mit Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Einzelheiten der Ausgestaltung, Berechnung und grundsätzlichen

Abschmelzung dieser übertariflichen Zulage werden in einer gesonderten Regelung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, festgelegt.

- (4) Betriebsbedingte Kündigungen der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten durch das Land Berlin oder durch die Bundesrepublik Deutschland wegen der Überleitung der Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

Artikel 3 Dienstort

Die in Artikel 2 genannten Beschäftigten werden am Dienstort Berlin übernommen.

Artikel 4 Rechtliche Folgeregelungen

(1) Für erforderliche rechtliche Änderungen im Bundesrecht (insbesondere Bundesarchivgesetz) und im Berliner Landesrecht (insbesondere Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Deutschen Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) und der Ausführungsverordnung vom 29. März 1994 (GVBl. S. 107) tragen Bund und Berlin in jeweils eigener Zuständigkeit Sorge.

(2) Weitere zur Umsetzung dieses Staatsvertrags erforderliche Regelungen können einvernehmlich durch Organisationsakte und Absprachen auf Verwaltungsebene getroffen werden.

Artikel 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrags tritt die „Vereinbarung über die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht (WASt) und das Amt für die Erfassung der Kriegsopfer (AEK)“ zwischen dem Bund und dem Land Berlin vom 9. Januar 1951 nach Maßgabe ihres § 8 außer Kraft.